

## Abwasserzweckverband Muldenaue



**Beschluss**  
der Verbandsversammlung des  
Abwasserzweckverbandes Muldenaue

Nr.: 004/26/AZV vom 11.05.2026

**Beschluss über die Rücknahme des Beschlusses Nr. 17/25/AZV vom 22.09.2025 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserzweckverbandes Muldenaue zum 31. Dezember 2020**

Der in der Verbandsversammlung am 22.09.2025 gefasste Beschluss mit dem Wortlaut „Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserzweckverbandes Muldenaue zum 31. Dezember 2020“ wird wegen fehlender örtlicher Prüfung und eines aufgetretenen Formfehlers aufgehoben.

### **Begründung**

Durch die Kommunalaufsicht wurde die Genehmigung des Jahresabschlusses 2020 wegen fehlender örtlicher Prüfung gemäß § 105 i.V.m. § 103 SächsGemO verwehrt. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und nicht des Betriebsleiters zu erfolgen hat.

Die örtliche Prüfung wurde daraufhin am 26.11.2025 beauftragt und mittels Prüfberichtes vom 27.01.2026 abgeschlossen.

Der Beschluss Nr. 17/25/AZV vom 22.09.2025 ist daher aufzuheben. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 ist neu zu beschließen. Der Verbandsversammlung wird der entsprechende Beschluss zur Beschlussfassung vorgelegt.

**Anlage:** Schreiben des Landratsamtes Leipzig Land vom 12.11.2025

Während der Beschlussfassung war kein Verbandsmitglied wegen Befangenheit gemäß § 20 SächsGemO ausgeschlossen.

Mitglieder der Verbandsversammlung: 3 Mitglieder  
anwesende Mitglieder: 3 Mitglieder

Gesamtzahl der Stimmen: 4

Ja - Stimmen:

Nein - Stimmen:

Stimmhaltung(en):

Wurzen, 11.05.2026

Bernd Laqua  
Verbandsvorsitzender

Landkreis Leipzig | Stauffenbergstraße 4 | 04552 Borna

nur per E-Mail: [info.abwasser@wurzen.de](mailto:info.abwasser@wurzen.de)

Abwasserzweckverband Muldenaue  
Verbandsvorsitzender Herr Laqua  
Friedrich-Ebert-Straße 2  
04808 Wurzen

Internet: [www.landkreisleipzig.de](http://www.landkreisleipzig.de)

Amt: Amt für Rechts-, Kommunal- und  
Ordnungsangelegenheiten  
SG Kommunalrecht

Bearbeiter/in: Frau Utzig

Tel. +49 (3433) 241-3733  
Fax +49 (3437) 987-7016  
E-Mail: [Andrea.Utzig@lk-l.de](mailto:Andrea.Utzig@lk-l.de)

Dienstgebäude:  
04552 Borna | Stauffenbergstraße 4 | Haus 6

Öffnungszeiten:

Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr  
Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 12:00 Uhr

zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr  
Kfz-Zulassung, Führerscheinstelle, Kasse,  
Service KJC

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
	10112-092.02.022-AZV M- Jahresabschlüsse-Utz	12.11.2025

## **Ausübung der Rechtsaufsicht über kreisangehörige Gemeinden nach § 111 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Anhörung zur beabsichtigten Beanstandung nach § 114 SächsGemO des Beschlusses 017/25/AZV vom 22.09.2025 – Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserzweckverbandes Muldenaue zum 31.12.2020**

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender Laqua,

der o. g. Beschluss, den Nachweis der Veröffentlichung auf der Homepage sowie der Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2020 von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KOMM-TREU GmbH ist am 07.10.2025 per E-Mail im Amt für Rechts-, Kommunal- und Ordnungsangelegenheiten, Sachgebiet Kommunalrecht, eingegangen.

Zurzeit findet in Ihrem Haus die überörtliche Prüfung des Abwasserzweckverbandes Muldenaue (AZV) für die Wirtschaftsjahre 2014 bis 2023 erweitert auf das Wirtschaftsjahr 2024 durch Frau Segl, Prüferin des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Wurzen statt.

Dabei ist bereits festgestellt worden, dass die festgestellten und veröffentlichten Beschlüsse der Jahresabschlüsse seit 2014 bis 2020 nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprachen. Bei allen Jahresabschlüssen seit 2014 fehlt die örtliche Prüfung nach § 105 SächsGemO und damit die gesetzliche Grundlage zur Feststellung der Jahresabschlüsse.

Nach § 18 (1) der Verbandssatzung des AZV vom 24.11.2020 finden für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sowie den Jahresabschluss die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung.

Laut § 31 (2) der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) ist der Jahresabschluss und der Lagebericht dem Bürgermeister (Verbandsvorsitzenden) vorzulegen und dieser leitet die Unterlagen zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung nach § 105 SächsGemO weiter.

Tel. : +49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 984-0  
Fax : +49 (3433) 241-1111  
E-Mail : [info@lk-l.de](mailto:info@lk-l.de)

Steuernummer: 238/149/04849  
Betriebs-Nr.: 05403393  
Gemeindegliederungsnummer: 14729000

Gläubiger-ID: DE77ZZZ00000068714

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig IBAN DE32 8605 5592 1010 0202 81  
Sparkasse Muldental IBAN DE05 8605 0200 1010 0000 86

BIC WELADE8LXXX  
BIC SOLADES1GRM

Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter [demail.landkreisleipzig.de](mailto:demail.landkreisleipzig.de)

**Hinweis:** Für alle Mitarbeitenden des Landratsamtes sind Gleichberechtigung sowie die Akzeptanz von Vielfalt in der täglichen Arbeit selbstverständlich. Wenn in Texten nur die weibliche oder männliche Form verwendet wird, so geschieht dies ausschließlich für eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit.

Die örtliche Prüfung nach § 105 SächsGemO und die Jahresabschlussprüfung nach § 32 SächsEigBVO finden mit unterschiedlicher Zielrichtung statt. Sie müssen dabei aber die Ergebnisse der jeweils anderen Prüfung berücksichtigen (§ 32 Abs. 1 Satz 3 SächsEigBVO, § 14 Abs. 1 Satz 2 Sächsische Kommunalprüfungsverordnung (SächsKomPrüfVO)).

Für die örtliche Prüfung wird diese Verpflichtung in § 14 Abs. 3 SächsKomPrüfVO dahingehend konkretisiert, dass das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung nach § 32 SächsEigBVO so rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden soll, dass dieses vor Beginn der örtlichen Prüfung nach § 105 SächsGemO von den Rechnungsprüfungsämtern für ihre Schwerpunktsetzung berücksichtigt werden kann. Das bedeutet für die Praxis, dass die örtliche Prüfungseinrichtung bei ihrer Prüfung nach § 105 SächsGemO das aktuelle Ergebnis der Jahresabschlussprüfung nach § 32 SächsEigBVO berücksichtigen können muss, wohingegen die Wirtschaftsprüfer für ihre Jahresabschlussprüfung nach § 32 SächsEigBVO in der Regel nur Ergebnisse der örtlichen Prüfung des Vorjahres berücksichtigen können werden.

Soweit der Zweckverband sich keines örtlichen Rechnungsprüfungsamtes bedienen und auch keinen eigenen Bediensteten zum Rechnungsprüfer bestellen kann, dann ist ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der **Jahresabschlussprüfung und der örtlichen Prüfung** zu betrauen. Die in den Anwendungshinweisen zur SächsEigBVO dargestellten Prüfungsmaßstäbe sind entsprechend zu beachten.

Im Rahmen des Ermessens, der Angemessenheit und der Wirtschaftlichkeit beabsichtigen wir **nur** den Feststellungsbeschluss für den Jahresabschluss 2020 des AZV, da dieser rechtswidrig zustande gekommen ist, zu beanstanden.

Bitte prüfen Sie im Rahme Ihrer kommunalen Selbstverwaltung, inwieweit Sie den gefassten Beschluss eigenständig aufheben und nach der örtlichen Prüfung neu fassen können.

Bitte teilen Sie uns bitte bis zum 19.12.2025 schriftlich Ihre Vorgehensweise und den eventuellen Terminplan mit.

**Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass Sie bei der Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ab dem Jahr 2021 gleich die örtliche Prüfung mit beauftragen können.

Für Rückfragen erreichen Sie mich unter der oben angegebenen Rufnummer.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Utzig  
Sachbearbeiterin